

Supplagt 6.8.1986

DER BÜRGERMEISTER
DER MARKTGEMEINDE ALTHOFEN

Kurort, Heil-, Schlamm- und Moorbad

KÄRNTEN

Althofen am, 24. Juli 1986

Aktenzeichen: 131-9/86-376

BAUBEWILLIGUNGSBESCHEID

Der (die) Bauwerber: Herr Alois Kammerberger

wohnhaft in: 9371 Brückl

hat (haben) mit Antrag vom 5. 5. 1986 um die Erteilung der Baube-
willigung für das Bauvorhaben Errichtung eines Werkstattengebäudes

auf Parzelle(n) Nr. 798/2, 798/3; KG. Althofen angesucht.

S P R U C H

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Althofen erteilt dem oa. Bauwerber bzw. den oa. Bauwerbern aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und des Ortsaugenscheins gemäß den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Kärntner Bauordnung, LGBL. 48/1969, i.d.g.f., unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen die

B A U B E W I L L I G U N G

für das oa. Bauvorhaben.

1. Die Baubewilligung wird aufgrund der bewilligten Einreichpläne und Beschreibungen, welche mit den angebrachten Änderungen Bestandteile dieses Bescheides sind, erteilt. Das Vorhaben ist daher exakt aufgrund dieser Pläne und Beschreibungen auszuführen. Abänderungen gegenüber diesen Unterlagen dürfen nur durchgeführt werden, wenn hiefür eine schriftliche Genehmigung der Baubehörde vorliegt.
2. Das Vorhaben darf nur durch befugte Unternehmer ausgeführt werden.
3. Die ausführenden Unternehmer sind gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung verpflichtet, sämtliche Auflagen dieses Bescheides einzuhalten und zu erfüllen sowie geeignete Maßnahmen, betreffend den Schutz des Lebens und der Gesundheit sämtlicher Personen auf der Baustelle, auf den Nachbarparzellen und auf anrainenden Verkehrsflächen zu treffen.
4. Das Bauvorhaben ist unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Kärntner Bauordnung, LGBL. Nr. 48/1969 und der Kärntner Bauvorschriften, LGBL. Nr. 56/1985 in der jeweils geltenden Fassung, sowie der in Gültigkeit befindlichen ö-Normen zu errichten.
5. Sofern gegen dieses Bescheid kein Rechtsmittel eingelegt wird, tritt er nach 14 Tagen, gerechnet vom Datum der nachweislichen Zustellung, in Kraft. Vor Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides darf mit der Ausführung dieses Vorhabens nicht begonnen werden.

6. Der Bauwerber ist verpflichtet, die Fertigstellung des Bauvorhabens binnen 14 Tagen schriftlich bei der Marktgemeinde Althofen zu melden. Sofern das Bauvorhaben einer Benützungsbewilligung des Bräuermeisters bedarf ist um diese gleichzeitig schriftlich anzusuchen.
7. Der Bauwerber ist verpflichtet sämtliche Rauch- und Abgasfänge durch den zuständigen Rauchfangkehrermeister überprüfen zu lassen, das diesbezügliche Attest ist spätestens bei der Kollaudierung vorzulegen.
8. Sämtliche elektrischen Anlagen sind unter Einhaltung der ÖVE und SNT Vorschriften auszuführen.
9. Es dürfen bei der gesamten Bauausführung nur Materialien und Bauweisen verwendet werden, die in Österreich zugelassen sind und die den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
10. Eine ungebührliche Lärmentwicklung während der Durchführung der Arbeiten hat zu unterbleiben, die Lärmschutzverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Althofen ist einzuhalten.
11. Die Baubewilligung erlicht, wenn nicht binnen zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum dieses Bescheides mit den Arbeiten begonnen wird. Sollte die Einhaltung dieser Frist nicht möglich sein, ist beim Bürgermeister der Marktgemeinde Althofen um Verlängerung der Rechtskraft der Bewilligung schriftlich anzusuchen.
12. Die Situierung des geplanten Objektes hat entgegen der Darstellung im Lageplan so zu erfolgen, daß eine Verschiebung um 3 m in Richtung Osten erfolgt, wobei die Firstrichtungen und die übrigen Abstände laut Darstellung im Lageplan beizubehalten sind.
13. Niveaumäßig ist das Objekt wie im Querprofil des Einreichplanes dargestellt zu errichten.
14. Die Dächer sind als Satteldächer mit 25 ° Neigung auszuführen. Die Eindeckung hat einheitlich mit rotbraunem Hartdeckungsmaterial zu erfolgen.
15. Die Fassadenarbeiten sind innerhalb Jahresfrist nach Rohbaufertigstellung durchzuführen. Die Fassadengestaltung hat so zu erfolgen, daß der Außenputz im Bereich des Untergeschosses in dunklerer Tönung und im übrigen in heller Tönung angebracht wird.
16. Bei der Durchführung des Objektes in Baustufen sind die Fassadenarbeiten baustufenmäßig abzuschließen.
17. Hinsichtlich der Gestaltung der Balkone sind noch Detailpläne rechtzeitig vor Baubeginn zur Beurteilung vorzulegen.
18. Soweit Holzkonstruktionen und Holzverkleidungen in den Fassaden verwendet werden, sind diese mittelbraun zu imprägnieren.
19. Hinsichtlich der Firmenreklame wird festgelegt, daß diese für den Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen nicht störend wirken darf.
20. Nach Fertigstellung des Rohbaues ist das Grundstück wieder entsprechend einzuplanieren. Im Zuge der Baufertigstellung sind die Außenanlagen gärtnerisch zu gestalten.
21. überschüssiges Aushubmaterial ist auf eine genehmigte Deponie abzutransportieren. Böschungen und Planien dürfen am Baugrundstück nur soweit erfolgen, daß dadurch die Niveauverhältnisse zu den Anrainergrundstücken nicht verändert werden.
22. Eventuell entstehende Steilböschungen sind gegen Absturz abzusichern.
23. Im Falle, daß der Bauteil mit dem Wohnhaus erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet wird, ist die südseitige Fassade des Werkstattegebäudes vorübergehend genau dem übrigen Objekt angepaßt zu gestalten und daß Dach mit einem entsprechenden Vorsprung auszubilden.

24. Gegen die Errichtung der Einfriedung entlang der südseitigen und westseitigen Grundstücksgrenzen mit einem 1 m hohen Maschendrahtgeflecht auf Einzelsockel besteht grundsätzlich kein Einwand. Die Außenkante der Einfriedung ist mit der Grundstücksgrenze abschneidend zu situieren.
25. Die Oberflächenwässer von den befestigten Vorplätzen sind über Benzin- und Ülabscheider in den Ortskanal einzuleiten.
26. Um die Errichtung der Zentralheizungsanlage ist gesondert anzuschauen.
27. Die gewerberechtlichen Vorschriften sind bei der Bauführung zu berücksichtigen.
28. Nach Fertigstellung der Aushubarbeiten ist vor Beginn der Bauarbeiten die Baubehörde zwecks Überprüfung in lage- und höhenmäßiger Hinsicht zu verständigigen. Die Richtigkeit der Situierung ist von der Gemeinde bestätigen zu lassen.
29. Der Bauwerber hat vor Beginn der Bauarbeiten über etwaige im Grundstück befindliche Leitungen zu informieren. Allfällig erforderliche Umlageungsarbeiten oder sonstige bauliche Maßnahmen gehen zu Lasten des Bauwerbers.
30. Eine allfällige Einfriedung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist gesondert bewilligungspflichtig.
31. Nach Fertigstellung des Rohbaues spätestens jedoch bei Benützbarkeit eines Teiles des Objektes sind eventuell vorhandene Bauprovisorien abzutragen.
32. Für den Einbau eines Schutzraumes gelten die Bestimmungen des ÖZSV. Bei der Rohbauerstellung sind zumindest die baulichen Maßnahmen vorzusehen.
33. Strom- und Telefonzuleitungen sind zu verkabeln.
34. Für sämtliche E-Installationen gelten die SNT-Vorschriften.
35. Umfassungswände und Decken von Heiz- und Brennstoffräumen sind brandbeständig herzustellen. Türen und Fenster von Heizräumen sind ebenfalls brandbeständig und in Fluchtrichtung aufschlagend einzubauen.
36. Für die Aufstellung von Mülltonnen udgl. sind geeignete Standorte im Betriebsgelände vorzusehen.
37. Hinsichtlich des Wärmeschutzes der einzelnen Bauteile sind nachstehend angeführte Wärmedurchgangszahlen als Mindestwerte einzuhalten:
 - a) bei Außenwänden $0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$;
 - b) bei Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und bei Brandwände $0,9 \text{ W/m}^2\text{K}$;
 - c) bei Decken gegen Außenluft oder über Durchfahrten $0,3 \text{ W/m}^2\text{K}$;
 - d) bei Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile $0,6 \text{ W/m}^2\text{K}$;
 - e) bei Fenster und Türen gegen Außenluft $2,5 \text{ W/m}^2\text{K}$;
 - f) bei erdberührten Wänden und Fußböden von beheizten Aufenthaltsräumen $0,8 \text{ W/m}^2$
38. Anfallende Abwässer und Fäkalien sind über eine der Ö-Norm B 2501 entsprechende zu errichtende Hauskanalisation in eine der Ö-Norm B 2502 entsprechende zu errichtende Dreikammerkläranlage zu leiten. Daraus anfallende Überwässer sowie Abwässer von befestigten Vorplatzflächen und Dachwässer sind über einen entsprechenden Anschlußkanal mit Revisionsschacht auf eigenem Grund in den Ortskanal einzuleiten. Nach Errichtung der Zentralkläranlage ist die Hauskläranlage aufzulassen und es sind die Abwässer und Fäkalien direkt in den Ortskanal einzuleiten. Die Kanalschlußpflicht ergibt sich aus § 4 des Gemeindekanalisationsgesetzes, da sich das gegenständliche Grundstück im Kanalisationsbereich befindet. Bei der Herstellung der Kanalschlußleitung sind die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Anschlußrichtlinien sinngemäß zu berücksichtigen.

39. Das Stiegenhaus des Wohnungszuganges ist zu den Werkstättenräumen hin brandbeständig abzuschließen. Die Stiege darf maximal ein Steigungsverhältnis von 18/27 cm erhalten.
40. Auf einen entsprechenden Schallschutz der Trennwände zwischen Werkstätten- und Wohnräume ist besonders bedacht zu nehmen (gilt auch für Decken, Fundamente u.dgl. Bauteile). Auffällige Maschinenfundamente sind von den übrigen Fundamenten zu trennen.
41. Zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten ist bei der Landesstraßenverwaltung Klagenfurt die Ausnahmebewilligung bezüglich der Mindestabstände zur Silberegger-Landesstraße zu erlangen.

42. Übertretungen gemäß § 45 Abs. 1, lit. b und e der Kärntner Bauordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 200.000,-- im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu sechs Wochen, alle anderen Übertretungen mit Geldstrafen bis zu S 30.000,-- im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen, bestraft.

43. Der Bauwerber ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nachfolgende Kommissions- und Verwaltungsgebühren sowie Stempelgebühren mittels beiliegenden Er-lagscheines zur Einzahlung zu bringen:

Kommissionsgebühren (lt. Tarif 1 lit. b LGBL. Nr. 44/83)

für ein Gemeindeorgan,	Dauer 7/2 Stunde(n)	S 455,--
für einen Sachverständigen, Dauer 7/2 Stunde(n)		S 455,--
Summe der Kommissionsgebühren		S 910,--
Vergebührung der Niederschrift		S 120,--

Verwaltungsabgaben (LGBL. Nr. 6/83, Tarif B Zif. 1 lit.)

1.120 m² x S 50,--/ je 10 m² = S 5.600,--

Ausführungsplakette S 30,--

Summe der Verwaltungsgebühren	S 5.630,--
Gesamtgebührensomme	S 6.660,--
	=====

B E G R Ü N D U N G

Dem Ansuchen wurde entsprochen. Unbehobene Einwendungen liegen nicht vor oder haben gemäß § 42 der KBO keinen Einfluß auf die Entscheidung der Behörde, da sie dem Rechtsweg vorbehalten sind. Daher war spruchgemäß zu entscheiden. Die Gebühreneinhebung ist nach den §§ 76 bis 78 AVG i.d.g.f. begründet; außerdem hat der Bauwerber um die Amtshandlung angesucht.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides hieramts schriftlich oder telegrafisch ein-zubringen ist. Die Berufung ist zu vergcbühren: die Eingabe mit S 120,--, Beilagen mit S 30,-- pro Bogen, maximal mit S 180,--.

Ergeht nachweislich an:

Der Bürgermeister:

- 1) Herrn Alois Kammerberger, 9371 Brückl
- 2) den Baudienst der Gemeinden, z.H. Herrn Ing. Schnabl, BH., 9300 St. Veit
- 3) die Firma Steiner-Bau GmbH, 9020 Klagenfurt
- 4) die Straßenmeisterei Eberstein, 9372 Eberstein
- 5) Herrn Mag. Klaus Huber, Undsdorferstraße 32, 9330
- 6) die Bezirkshauptmannschaft, - Bauanwaltschaft -, 9300 St. Veit
- 7) den Akt

